

Aktenmäßige Darstellung der von Joseph Gasser verübten Verbrechen des vollbrachten und versuchten Meuchelmordes, des zwei Male vollbrachten gemeinen Mordes und der öffentlichen Gewalttätigkeit.

Joseph G. ist zu Lautrach geboren, 36 Jahre alt, zum zweiten Male verehelicht, und Vater zweier Kinder. Er hatte bis zu seinem zwölften Jahre die Schule besucht, und von seinem Vater, der selbst ein roher Mann war, keine Bildung erhalten.

Er war schon als Knabe bössartig, wurde in der Jugend vom Vater zum Fuhrwerke verwendet, und früh in die Leidenschaft des Trunkes eingeführt.

Er war kein Freund steter Arbeit, sondern ergab sich der Jagd und sah gleichgültig zu wie sein Vermögen täglich schmaler wurde.

Er war wegen seiner harten Gemütsart und Rohheit, durch welche auch seine beiden Gattinnen viel zu leiden hatten, gefürchtet. Schon im Jahr 1846 wurde er vom ehemaligen Land- und Kriminalgerichte Bregenz wegen des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung mit 6 Monaten Kerker bestraft.

Am 17. Jänner d.J., Nachts 11 Uhr, kam G. etwas angetrunken nach Hause, brach bald in heftige Flüche aus, und vergriff sich an seiner Gattin und am Schwiegervater. Erstere rettete sich mit ihrem kleinen Kinde zum Nachbar Künz, dessen vor dem Hause wachender Hund bald von einem Schusse getroffen wurde.

In Folge der an das k.k. Bezirksamt Bregenz erstatteten Anzeige verfügt dasselbe die so gleiche Verhaftung des als sicherheitsgefährlich bezeichneten G. durch die k.k. Gendarmerie.

In Folge dieser amtlichen Aufforderung begaben sich die beiden Gendarmen Franz Sprenger und Mathias Erlinger gegen 10 Uhr Vormittags nach Lautrach, suchten ihn zuerst im Sternwirthshause, wo G. am Morgen ganz nüchtern die Vorgänge der Nacht erzählt und wiederholt die Drohung ausgestoßen hatte, die Gendarmen, welche ihn zu holen kommen würden, zu erschießen, und von wo er sich noch vor ihrer Ankunft, nachdem ein vom Wirte veranstalteter Versöhnungsversuch mit seiner Gattin an dem trotzigen Benehmen des G. gescheitert war, nach seiner Wohnung begeben hatte.

Während die Gendarmen bei dem gegenüber liegenden nur 28 Schritte entfernten Hause sich nach ihm erkundigten, fielen rasch nacheinander, und ohne dass man sich dagegen vorsehen konnte, zwei Schüsse aus der Wohnung des G., in Folge deren Erlinger in den Kopf getroffen tot niederstürzte, so wie Sprenger schwer verwundet bewusstlos zu Boden sank und in ein Nachbarhaus gebracht wurde. Es sammelten sich dann mehrere Menschen, worauf G. mit dem Gewehr aus seiner Wohnung heraustrat und sie nach Hause wies.

Als später einige der toten Gendarmen wegnehmen wollten, wurden sie abgemahnt, nur Martin Gasser ließ es sich nicht wehren, „weil er vor seinem Vetter kein Leid fürchte“ ging ruhig aus seiner Pfeife rauchend zum Gendarmen, um denselben herum und winkte mit der Hand gegen das Haus des G., worauf aus demselben ein Schuss krachte, und ihn in den Kopf getroffen tot zu Boden streckte.

Bald fand sich die gerichtliche Kommission, wie auch Gendarmerie und Finanzwachmannschaft ein. Um nicht noch mehr Menschen zu opfern, beschloss man G. durch Schrotschüsse zum Abfeuern seiner Munition zu reizen, und ihn mittelst Zertrümmerung der Fenster durch Kälte zur Übergabe zu zwingen weshalb aus sicheren Orten unzählige Schüsse gegen sein Haus abgefeuert wurden, die er von Zeit zu Zeit mit seinem Gewehr erwiderte.

Nachmittags wollte der Federnhändler Franz Blahut aus dem Dachboden des gegenüberstehenden Hauses durch eine Spalte gegen das Haus des G. schießen, wurde aber, wie er sein Gewehr anschlagen wollte, durch einen in dessen Richtung aus dem Hause des G. abgefeuerten Schuss in den Kopf getroffen und tot zu Boden gestreckt, nachdem man kurz vorher G. aus seinem Hause hatte treten suchen, wo er drohte, der Erste, der komme, werde erschossen.

Spät Abends wurde noch der Schneider Keidl ebenfalls durch einen Schuss aus dem Hause des G. schwer am Arme verletzt, worauf das Schießen aufhörte.

Erst am folgenden Tage gegen Mittag wurde die Haustüre im Sturme erbrochen, und G., welcher in Folge eines unternommenen Selbstmord-Versuches an beiden Armen blutend und erschöpft in einer Ecke des Hausganges kauerte, festgenommen.

Nach dem Ausspruche der Gerichtsärzte waren die Verletzungen des Gendarmen Erlinger, des Martin Gasser und Franz Blahut, die sämtlich in die Stirne getroffen waren, absolut tödlich, dagegen jene des Gendarmen Sprenger und des Dominik Keidl schwer.

Joseph G. wurde deshalb bei vollkommen erhobenen Tatbestande, in Folge seines teilweisen Geständnisses und des durch beeidete Zeugen hergestellten Beweises seiner Schuld sowohl von diesem k.k. Kreisgerichte, als auch von dem k.k. Oberlandesgerichte in Innsbruck zum Tode verurteilt durch nachstehendes Erkenntnis des k.k. obersten Gerichtshofes bestätigt worden ist.

Z.2040

## Urteil

Im Namen Seiner apostolischen Majestät des Kaisers von Österreich.

In der Strafsache des Joseph G., welcher vom k.k. Kreisgerichte zu Feldkirch durch Urteil vom 23. April 1864 Z.484 und dann mit Verwerfung der von demselben dagegen eingelgten Berufung auch vom k.k. Oberlandesgerichte in Innsbruck mit Urteil vom 1. Juni 1864 Z.1213 der Verbrechen des vollbrachten Meuchelmordes an dem Gendarmen Mathias Erlinger, des versuchten Meuchelmordes an dem Gendarmen Franz Sprenger, und des vollbrachten gemeinen Mordes an Martin Gasser und Franz Blahut nach den §§ 8, 134, 135 Nro. 1 und 4 St.G., fernere des vollbrachten Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit nach § 81 St.G., endlich der vollbrachten Übertretung gegen die Sicherheit des Lebens nach § 335 St.G. als unmittelbarer Täter für schuldig erkannt, und deshalb mit Rücksicht auf die §§ 34 und 35 St.G. nach den §§ 136 und 13 St.G. und 284 ST.B.O. zur Strafe des Todes durch den Strang, sowie auch nach § 341 ST.P.O. zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens, dann zur Entschädigungsleistung pr. 10 fl. an den Gendarmen Franz Sprenger, pr. 30 fl. an Dominik Keidl, pr. 100 fl. an Joseph Anton Gasser und pr. 11 fl. 72 kr. an Maria Blahut, unter Verweisung der selben bezüglich ihrer Mehransprüche, sowie auch des Georg Veit rücksichtlich seiner Ansprüche an Unterhaltungskosten für den minderjährigen Georg Veit auf den Zivilrechtsweg, verurteilt worden ist, hat der k.k. Oberste Gerichtshof über die ihm vom Oberlandesgerichte mit Bericht vom 1. Juni 1864 Z.1213 auf Grund des § 308 St.P.O. vorgelegten Akten, und nachdem Seine k.k. apostolische Majestät auf Eröffnung des k.k. Justiz-Ministeriums vom 15. August 1864 Z.7307 mit allerhöchster Entschließung vom 12. August 1864 dem obersten Gerichtshofe die gesetzliche Amtshandlung wider den wegen der vorerwähnten Verbrechen und Übertretung verurteilten Joseph G. zu überlassen geruht haben, - die oben angeführten Urteile des k.k. Kreisgerichtes zu Feldkirch vom 23. April 1864 Z.484,

und des k.k. Oberlandesgerichtes zu Innsbruck vom 1. Juni 1864 Z.1213 vollinhaltlich zu bestätigen befunden.

Von diesem mit Dekret vom 23.d.Mts. Z.6420 herab gelangten oberstrichterlichen Erlasse wird das k.k. Kreisgericht zur weiteren schleunigen Verfügung und Veranlassung der gesetzmäßigen Vollziehung der Todesstrafe in Kenntnis gesetzt.

K.k. Oberlandesgericht Innsbruck, den 30. August 1864

U l m m. p.

T a i t m. p.

-----

In Folge dieses mit obigem oberlandesgerichtlichen Dekrete herab gelangten hohen Auftrages wurde heute Vormittag 9 Uhr die Todesstrafe an Joseph G. auf dem in der Steinwaldung der Gemeinde Göfis gelegenen Richtplatze vollzogen.

Feldkirch, am 9. September 1864